

# Zusammenfassende Erklärung

zum

Bebauungsplan Nr. 123

der

**Stadt Fehmarn**  
**Ortsteil Lemkendorf**  
Kreis Ostholstein



Satzungsbeschluss der Stadtvertretung gem. § 10 BauGB

**Stand Februar 2016**





**Planungsbüro Brandes**

Eike Jürgen Brandes, Landschaftsarchitekt

Maria-Goeppert-Straße 3

23562 Lübeck

Tel: 0451-3072085

Fax: 0451-3072246

Mail: [info@eikebrandes.de](mailto:info@eikebrandes.de)



## 1. Rechtsgrundlage

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

## 2. Ziel der Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 123

Durch die Aufstellung des B-Planes Nr. 123 werden die rechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung der Ausweisungen aus der Neuaufstellung des Gesamtflächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn für den Bereich des OT Lemkendorf geschaffen.

Ziel der Aufstellung dieses Bebauungsplanes ist die Gewährleistung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung und die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung einer Wohnbebauung mit den erforderlichen Erschließungsmaßnahmen und die Sicherstellung einer geordneten, städtebaulichen Siedlungsentwicklung unter Berücksichtigung des sparsamen Umganges mit Grund und Boden auf der Insel Fehmarn.

Es werden folgende Ziele angestrebt:

- Ausweisung eines „Allgemeinen Wohngebietes (WA)“: 4.000 qm
- Ausweisung von privaten Grünflächen: 2.330 qm
- Ausweisung von Verkehrsflächen: 700

**Gesamt: 7.030 qm**

## 3. Darstellung der Umweltbelange und ihrer Berücksichtigung im Umweltbericht

In der Umweltprüfung wurden die Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft erfasst. Der entsprechende Umweltbericht beschreibt und bewertet die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen und beschreibt die Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Minimierung zum Ausgleich der Umweltauswirkungen.

Für die Prüfung und den Umweltbericht wurden die folgenden Daten als Grundlage hinzugezogen:

- Landschaftsrahmenplan/Landschaftsplan
- Flächennutzungsplan

Die im Rahmen der Bauleitplanung zu beachtenden umweltrelevanten Aspekte wurden in die Planungsüberlegungen eingestellt:



## 3.1 Vermeidung und Minderung

Im Umweltbericht zur Bebauungsplanung werden folgende Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen beschrieben:

- Planungsrechtliche Sicherung des Kleingewässers und der Knicks im Geltungsreich.

## 3.2 Artenschutz

Die relevanten speziellen artenschutzrechtlichen Verbote der nationalen Gesetzgebung sind in § 44 Abs. 1 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) formuliert. Hiernach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen, zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten unter bestimmten Voraussetzungen Einschränkungen der speziellen artenschutzrechtlichen Verbote:

Für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Abs. 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten für die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote folgende Maßgaben: Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Soweit erforderlich, können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten gelten diese Maßgaben entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens kein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- oder Vermarktungsverbote vor.



Die Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes zum speziellen Artenschutz unterscheiden zwischen besonders geschützten Arten und streng geschützten Arten, wobei alle streng geschützten Arten zugleich zu den besonders geschützten Arten zählen (d. h., die streng geschützten Arten sind eine Teilmenge der besonders geschützten Arten).

Welche Arten zu den besonders geschützten Arten bzw. den streng geschützten Arten zu rechnen sind, ist in § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG geregelt:

- **streng geschützte Arten:** die Arten aus Anhang A der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels (EG Nr. 338/97), die Arten aus Anhang IV der FFH-Richtlinie (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie 92/43/EWG) sowie die Arten nach Anlage 1, Spalte 3 der Bundesartenschutzverordnung;
- **besonders geschützte Arten:** sämtliche streng geschützte Arten (s. o.) sowie zusätzlich die Arten aus Anhang B der EG-Verordnung über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, die europäischen Vogelarten und die Arten nach Anlage 1, Spalte 2 der Bundesartenschutzverordnung.

Den europäischen Vogelarten – das sind alle einheimischen Vogelarten - kommt im Schutzregime des § 44 Abs. 1 BNatSchG eine Sonderstellung zu: Gemäß den Begriffsbestimmungen zählen sie zu den besonders geschützten Arten, hinsichtlich der Verbotstatbestände sind sie jedoch den streng geschützten Arten gleichgestellt. Weiterhin sind einzelne europäische Vogelarten über die Bundesartenschutzverordnung oder Anhang A der EG-Verordnung 338/97 als streng geschützte Arten definiert.

Gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG können im Einzelfall von den nach Landesrecht zuständigen Behörden weitere Ausnahmen von den Verboten des § 44 Abs. 1 BNatSchG zugelassen werden. Dies ist u. a. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer und wirtschaftlicher Art möglich.

Eine Ausnahme darf jedoch nur zugelassen werden, wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Populationen einer Art nicht verschlechtert, soweit nicht Artikel 16 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG weitergehende Anforderungen enthält.

Da die Flächen im Geltungsbereich der Bauleitplanung intensiv landwirtschaftlich genutzt werden und die Knicks sowie das Kleingewässer planungsrechtlich gesichert werden, stehen artenschutzrechtliche Belange bei einer Umsetzung der Darstellungen und Festsetzungen des B- Planes 123 nicht entgegen.

### 3.3 Schutzgut Boden

Durch die Versiegelung werden das Bodenleben und die Funktion des Bodens als Nährstoff- und Wasserspeicher, Schadstofffilter und -puffer, sowie als Archiv einer ggf. vorhandenen Natur- und Kulturgeschichte zerstört. Bei der Bewertung der Beeinträchtigung ist zu beachten, dass ausschließlich Fläche versiegelt wird, die derzeit als intensiv genutzte Weide/Mähweide genutzt wird.



Im Zuge der Errichtung der Wohnbausiedlung, ist neben der Versiegelung eine Bodenzerstörung durch Bodenverdichtung in den umliegenden Flächen unumgänglich. Bei der Bewertung ist zu berücksichtigen, dass die Flächen einer grünplanerischen Entwicklung und Pflege zugeführt werden.

Bei einer Realisierung der Planungen ergeben sich folgende Flächennutzungsänderungen:

- Die versiegelte Fläche wird sich insgesamt von 700 m<sup>2</sup> (Verkehrsflächen) auf 1.600 m<sup>2</sup> erhöhen (+ 900 m<sup>2</sup>).
- Der Anteil der naturfernen, unversiegelten Fläche verringert sich von 5.200 m<sup>2</sup> auf 4.300 m<sup>2</sup> (Wiese/Weide, private Grün- und Freiflächen).
- Der Anteil der naturnahen, unversiegelten Flächen (Kleingewässer, Knicks, Fläche für Maßnahmen) mit 700 m<sup>2</sup> erhöht sich auf 1.150 m<sup>2</sup>.

### 3.4 Schutzgut Wasser (Oberflächengewässer/Grundwasser)

Auf den versiegelten Flächen kann das Niederschlagswasser nicht mehr zur Versickerung gelangen und steht damit vorerst nicht der Grundwasseranreicherung zur Verfügung.

Auswirkungen auf den Grundwasserstand oder auf die Grundwasserqualität sind aufgrund der geringen Flächengröße bei einer Realisierung der Planung nicht zu erwarten. Von einem Trockenfallen des Kleingewässers ist, auf Grund der Baumaßnahmen, nicht auszugehen.

### 3.5 Schutzgut Klima/Luft

Durch die zusätzliche Versiegelung von max. 900 m<sup>2</sup> Boden wird das Klima im Bereich des Geltungsbereiches verändert (höhere Mitteltemperatur, geringere Abkühlung in den Abend- und Nachtstunden).

Über den Geltungsbereich hinausgehende erhebliche klimatische Veränderungen sind aufgrund der Lage nicht zu erwarten.

Einflüsse auf die Luftimmission durch schädliche Stoffe, sind nur in sehr geringem Maße durch Kfz-Verkehr und Hausbrand zu erwarten.

### 3.6 Schutzgut Pflanzen und Tiere

#### Flora und Fauna

Die Biotoptypen werden sich bei der Umsetzung der Planungen in ihrer Zusammensetzung und in ihren flächenmäßigen Anteilen verändern.

Eine flächenmäßige Betrachtung ergibt folgendes Ergebnis:

- Die Fläche ohne wesentliche Bedeutung für Flora und Fauna (versiegelte Fläche) wird sich von 700 m<sup>2</sup> auf 1.600 m<sup>2</sup> erhöhen (naturferne vollversiegelte Fläche).
- Anteil der naturfernen, unversiegelten Fläche verringert sich von 5.200 m<sup>2</sup> auf 4.300 m<sup>2</sup>.



- Der Anteil der naturnahen, unversiegelten Flächen (Kleingewässer, Knicks, Fläche für Maßnahmen) mit 700 m<sup>2</sup> erhöht sich auf 1.150 m<sup>2</sup>.

Auf Basis der o.g. Zahlen ergibt sich bei einer Realisierung der Darstellungen und Festsetzungen des B-Planes in der Summe keine Verringerung der Bedeutung des Plangebietes für die Flora und Fauna.

### **3.7 Schutzgut Landschaftsbild**

Durch die geplanten Baumaßnahmen wird eine Baulücke geschlossen. Weitere Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind nicht zu erwarten.

### **3.8 Schutzgut Menschen und ihre Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt / landschaftsgebundene Erholung**

Mit der Umsetzung der Darstellung und Festsetzungen des B-Planes Nr. 123 wird weiterer Wohnraum geschaffen.

Die touristische Nutzung wie z. B. Wandern, Radfahren, Naturbeobachtungen wird nicht eingeschränkt.

Eine Einschränkung aus gesundheitlicher Sicht und für die landschaftsgebundenen Erholung ist durch die Baumaßnahme insgesamt nicht zu erwarten.

### **3.9 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

Eine Realisierung der Planungen des B-Planes Nr. 123 hat keine negativen Auswirkungen auf weitere Kulturgüter und sonstige Sachgüter.

### **3.10 Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern**

Mit der Umsetzung der Darstellung und Festsetzungen des B-Planes Nr. 123 ist gewährleistet, dass alle Immissionswerte eingehalten werden.

### **3.11 Die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie**

Die Darstellung und Festsetzungen des B-Planes Nr. 123 stehen der Nutzung erneuerbaren Energien sowie der sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nicht entgegen.

### **3.12 Die Wechselwirkungen zwischen den Komponenten des Naturhaushaltes, Mensch/Bevölkerung, Kultur und sonstige Sachgüter**

Zwischen den zu bewertenden Schutzgütern kommen keine besonderen Wechselwirkungen vor.



## 4 Darlegung der grundsätzlichen Abwägungsentscheidungen

### 4.1 Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1) BauGB

Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB und die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen gem. 47 GO wurde am 25.08.2015 durchgeführt.

Es wurden keine Anregungen und Hinweise hervorgebracht.

### 4.2 Frühzeitige Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein könnten, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB am 04.08.2015 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:**

1. Bundespolizeidirektion, Raaberg 6, 24576 Bad Bramstedt
2. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorf-Rantzau-Str. 70, 24837 Schleswig
3. Landwirtschaftskammer Schleswig Holstein, Grüner Kamp 15, 24768 Rendsburg
4. Zweckverband Ostholstein, Postfach 1380, 23723 Sierksdorf
5. Wasser- und Bodenverband Petersdorf a.F., Postfach 1317, 23753 Oldenburg
6. Stadtwerke Fehmarn, Postfach 1240, 23763 Fehmarn
7. TenneT TSO GmbH, Eisenbahnängsweg 2a, 31275 Lehrte
8. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Kiel
9. Kreis Ostholstein, Postfach 433, 23694 Eutin
10. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz S-H, Postfach 4180, 24040 Kiel
11. Industrie- und Handelskammer zu Lübeck, Fackenburger Allee 2, 23554 Lübeck
12. Bundesnetzagentur, Fehrbelliner Platz 3, 10707 Berlin
13. Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck
14. NABU Schleswig-Holstein, Färberstraße 51, 24534 Neumünster
15. Femern A/S, Vester Søgade 10, DK-1601 Kopenhagen V
16. Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburger Allee 31, 23554 Lübeck
17. Freiwillige Feuerwehr Stadt Fehmarn, Der Gemeindeführer, Neue Straße 28, 23769 Fehmarn

Es wurden Anregungen und Hinweise hervorgebracht.

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Die Begründung wurde wie folgt geändert:

- Übernahme der Verweise des Denkmalschutzes zum Umgang bei Denkmalfunden im Plangebiet.



- Übernahme der Vorgaben des Zweckverbandes Ostholstein zum Schmutzwasser und zur Müllentsorgung sowie Hinweise zu Leitungen der ZVO-Gruppe mit ggf. Anpassungen und Umleitungen.
- Übernahme von Hinweisen des Wasser- und Bodenverbandes Petersdorf a. F. und des Kreises Ostholstein (Boden- und Gewässerschutz) zur Regenrückhaltung und zur Einleitung in Verbandsgewässer.
- Hinweise zur Abführung des Schmutzwassers und die Erschließung des Grundstückes in Bezug auf das Leitungssystem der Stadtwerke Fehmarn.
- Hinweise zum Umgang bei Kampfmittelfunden und der damit verbundenen Benachrichtigungspflicht gegenüber der Polizei.
- Die Festsetzung der „Privaten Grünfläche“ wurde um die Zweckbestimmung „Privater Erholungs- und Nutzgarten erweitert“.
- Änderung der Begründung gem. Hinweisen des Kreises (Bauordnung und Brandschutz) nach § 33 Abs. 2 LBO zur Brandschutzverhütung der reetgedeckten Häuser und der Abstände zu Nachbarhäusern und Grundstücksgrenzen sowie deren Messung.
- Hinweise des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein wurden in Bezug auf die Lage innerhalb eines potentiell signifikanten Hochwasserrisikogebietes i.V.m. den damit zu treffenden Vorkehrungen und Festsetzungen übernommen.
- Gemäß den Hinweisen der Feuerwehr der Stadt Fehmarn, wurden die Angaben zur Lage der örtlichen Hydranten und einer Wasserentnahmestelle (Ortsteich) ergänzt.

#### Die Planzeichnung wurde wie folgt geändert:

- Ergänzung des Straßenquerschnittes „Middeldor“ um die Böschung und den dazugehörigen Anschluss an das Grundstück.
- Die Festsetzung der „Privaten Grünfläche“ wurde um die Zweckbestimmung „Privater Erholungs- und Nutzgarten“ erweitert.
- Die Zweckbestimmung der „Ausgleichsfläche“ wurde um die Nennung der Maßnahme ergänzt.“
- Die Präambel der Verfahrensvermerke wurde, in Bezug auf die Abwägung und den Satzungsbeschluss nach § 28 der Gemeindeordnung, geändert.
- Der Geltungsbereich wurde als „Fläche für den Hochwasserschutz“ gem. § 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB gekennzeichnet
- Die Textziffern 2.1, 2.2, und 3.1 und 4.1 wurden aus dem Text – Teil B – entfernt/angepasst.
- Die Textziffer 4.2 des Texts – Teil B –, wurde gemäß den Vorgaben des Kreises (Bauordnung) zur Freihaltung von Nebenanlagen zwischen Straße und Baufeld angepasst.
- Die textlichen Festsetzungen wurden um die Hinweise des Landesbetriebes für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz des Landes Schleswig-Holstein zu den Vorkehrungen zur Minimierung von Hochwassergefahren ergänzt.

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich nicht zurückgemeldet:**



- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Regionalentwicklung und Regionalplanung
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Städtebau- und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Amt für Katastrophenschutz
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Denkmalpflege
- Tourismus Service Fehmarn
- Schleswig-Holstein Netz AG
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Kabel Hamburg/Schleswig-Holstein/Mecklenburg-Vorpommern GmbH & Co. KG
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.(BUND) Landesverband Schleswig-Holstein
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. / AG-29
- Verein Jordsand e.V.
- Amt Oldenburg-Land (Gemeinde Großenbrode)

### 4.3 Öffentliche Auslegung nach § 3 (2) BauGB

Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 123 – „der Stadt Fehmarn für ein Gebiet im Ortsteil Lemkendorf, südlich der Kopenhöfer Au, westlich der Straße Middeldor“ –, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), dem Text (Teil B) sowie die Begründung hat in der Zeit vom 16.11.2015 bis 16.12.2015 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt.

Die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Auslegfrist von allen Interessierten schriftlich oder zur Niederschrift gegeben werden können, am 06.11.2015 ortsüblich in den Lübecker Nachrichten sowie im Fehmarnschen Tageblatt bekannt gemacht.

Es wurden keine Anregungen und Hinweise hervorgebracht.

### 4.4 Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. §4 Abs. 2 BauGB am 26.04.2013 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich gemeldet und Anregungen vorgebracht:**

Es wurden Anregungen und Hinweise hervorgebracht.



1. Archäologisches Landesamt Schleswig-Holstein, Brockdorff-Rantzau-Str. 70, 24537 Schleswig
2. Landesbetrieb für Küstenschutz, Nationalpark und Meeresschutz, Postfach 4180, 24040 Kiel
3. Schleswig-Holstein Netz AG; Gustav-Friedrich-Meyer-Str. 1, 23648 Pönitz
4. Handwerkskammer Lübeck, Breite Straße 10/12, 23552 Lübeck
5. Landeskriminalamt Schleswig-Holstein, Mühlenweg 166, 24116 Kiel
6. Wasser- und Bodenverband Petersdorf a. F., Postfach 1317, 23753 Oldenburg
7. Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Süderstr. 32b, 20097 Hamburg
8. Kreis Ostholstein, Postfach 433, 23694 Eutin
9. Deutsche Telekom Technik GmbH, Fackenburg Allee 31, 23554 Lübeck
10. Stadtwerke Fehmarn
11. Fermern A/S, Vester Sogade, DK-1601 Kopenhagen

Die Hinweise und Anregungen wurden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.

Die Begründung wurde wie folgt geändert:

- Die Begründung wurde um den genauen Wortlaut des Wasser- und Bodenverbandes Petersdorf a.F. abgeändert.
- Die Begründung wurde um die Hinweise des Boden und Gewässerschutzes ergänzt.
- Die Kompensationsfläche wurde als Sukzessionsfläche ohne gärtnerische Nutzung, näher bestimmt und um die Eingrenzung durch einen Zaun oder einen Steinwall erweitert.

Die Planzeichnung wurde wie folgt geändert:

- Der im WA befindliche „Grenzknick“ wurde gem. den Hinweisen des Kreises OH (Naturschutz) in die Planzeichnung übernommen und als zu Erhalten festgesetzt.
- Der Festsetzung 4.3 „Kompensationsfläche“ wurde als „Sukzessionsfläche“ ohne gärtnerische Nutzung, näher bestimmt und um die Eingrenzung durch einen Zaun oder einen Steinwall erweitert.

**Folgende Träger öffentlicher Belange und Behörden haben sich nicht zurückgemeldet:**

- Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein - Regionalentwicklung und Regionalplanung
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein - Städtebau- und Ortsplanung, Städtebaurecht
- Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie
- Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein
- Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume
- Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas u. Telekommunikation, Post u. Eisenbahnen
- Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein Amt für Katastrophenschutz
- Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein
- Landesamt für Denkmalpflege



12-03-02

15.02.2016

- Industrie- und Handelskammer zu Lübeck
- Landwirtschaftskammer
- Zweckverband Ostholstein
- Tourismus Service Fehmarn
- Wasserbeschaffungsverband Fehmarn
- Deutsche Post Bauen GmbH
- Bundesanstalt für Immobilienaufgaben
- Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e.V.(BUND) Landesverband Schleswig-Holstein
- Bundespolizeidirektion
- NABU Schleswig-Holstein
- Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein e.V. / AG-29
- Verein Jordsand e.V.
- Amt Oldenburg-Land (Gemeinde Großenbrode)
- Gemeindeführer

## Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB sind die in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten darzustellen, wobei die Ziele der Bebauungsplanung zu berücksichtigen sind.

Aufgrund der Vorgaben des Flächennutzungsplanes der Stadt Fehmarn, bestehen derzeit keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten.

21. MRZ. 2016

Fehmarn, den .....



  
Bürgermeister (Weber)